

# Pflichten des Abfallerzeugers

Rechtlicher Rahmen zur Erkennung und Abtrennung PCB-haltiger  
Abfälle in der Verantwortung des Erzeugers/Besitzers

SBB

24. Juni 2021

Dipl.-Ing. Ulf Berger

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz Berlin | B 2





Quelle Foto: SenUVK - eigen

# Untersuchungsbedarf PCB?



Quelle Foto: SenUVK - eigen

Ist hier PCB zu erwarten?  
Muss darauf geachtet werden (EOX)?

# Anforderungen aus dem KrWG

## § 9

### Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung

- (1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle *getrennt zu sammeln* und zu behandeln.
- (2) Im Rahmen der Behandlung sind unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen *gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus den Abfällen zu entfernen* und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.

## § 7

### Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(2) Erzeuger/ Besitzer sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung. Vorrang entfällt, *wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt* ...am besten gewährleistet.

(3) Die Verwertung von Abfällen..., hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn *nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen* und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, *insbesondere keine Schadstoffanreicherung* im Wertstoffkreislauf erfolgt.

## Anforderungen aus dem KrWG III

### § 15

#### Grundpflichten der Abfallbeseitigung

- (1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind *verpflichtet, diese zu beseitigen*, ...
- (2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass *das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird*. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. *die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird*,
  2. *Tiere oder Pflanzen gefährdet werden*,
  3. *Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden*,
  4. *schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden*,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.
- (3) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, sind *Abfälle zur Beseitigung getrennt zu sammeln und zu behandeln*.

# Gewerbeabfall-Verordnung

## § 8

### **Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**

(1) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und --- vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas,
2. *Kunststoff,*
3. *Metalle, einschl. Legierungen,*
4. *Holz,*
5. *Dämmmaterial,*
6. *Bitumengemische,*
7. *Baustoffe auf Gipsbasis,*
8. *Beton,*
9. *Ziegel und*
10. *Fliesen und Keramik.*

**... *Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle ...bleibt unberührt.***

→ Separate Bußgeldtatbestände

## § 2 Pflichten zur Entsorgung

(1) Der Besitzer hat *PCB unverzüglich zu beseitigen*. Dies gilt nicht, soweit PCB im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 nach Absatz 2 verwertet werden dürfen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von Erzeugnissen abgetrennt und einer Beseitigung zugeführt werden. ...

(3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist *beim Entstehen von Abfällen, die bei Bautätigkeiten anfallen, bereits vor einer Sortierung sicherzustellen, dass die Fraktionen, die Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 enthalten, zu entfernen, getrennt zu halten und getrennt zu beseitigen sind*, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Fundstelle: PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932)

→ Separate Bußgeldtatbestände

→ Die Pflichten bestehen parallel zu den Pflichten nach der EU-POP-Verordnung

# Vollzugshinweise zur Abfalleinstufung Anhang IV

## Grenzwerte für PCB<sub>gesamt</sub>

### Grenzwerte für eine Abgrenzung gefährlicher Abfälle

Tabelle 3.1 (EU-POP-V)  
Allgemeiner Grenzwert

→ 50 mg/kg (OS)

Tabelle 4

Boden  
Bauschutt

→ 2,5 mg/kg (TS)

→ 5 mg/kg (TS)

# Konsequenzen für die Erzeuger

Wenn in bestimmten Fällen besondere Pflichten gelten, muss ermittelt werden, ob die Pflicht ausgeschlossen werden kann oder zu erfüllen ist.

Zwei Seiten:

1. *Abfälle sollen verwertet werden. Diese MÜSSEN von Schadstoffen frei gehalten werden.*
2. *Die Schadstoffe MÜSSEN zwingend spezielle Wege zur Beseitigung nehmen.*

→ Andere Rechtsbereiche, wie Arbeitsschutzregelungen ebenfalls betroffen

*Es besteht eine relevante Wahrscheinlichkeit, dass PCB als Schadstoff vorhanden ist!*

Daher ist die Fragestellung: Ist PCB vorhanden? zu klären.

Die Frage ist **VOR** der Durchführung von Bau- und Abbruch-Maßnahmen zu klären!

## Konsequenzen für die Erzeuger

Wir halten fest:

Es besteht eine relevante Wahrscheinlichkeit, dass PCB als Schadstoff vorhanden ist!

Die Frage ist VOR der Durchführung von Bau- und Abbruch-Maßnahmen zu klären!

→ Vorerkundung ist zwingend.

→ Qualifizierte Untersuchung von verdächtigen Bereichen ist erforderlich.

## Konsequenzen für die Erzeuger

→ Qualifizierte Untersuchung von verdächtigen Bereichen

Beispiel: Betonsanierung (ggf. vorher unauffälliges Material);  
Parameter EOX ist wesentlich; Bei erhöhten Werten, sind die  
Ursachen zu klären. Ggf. Ursache PCB.

Ergebnis: PCB vorhanden?

## Konsequenzen für die Erzeuger

Wenn PCB festgestellt wird:

- Selektiver Rückbau, Separation der PCB-haltigen Abfälle
- Entsorgungswege zur Ausschleusung aus der Umwelt und Zerstörung der PCB sind vorgeschrieben.

**Fazit: Die rechtlichen Grundlagen sprechen eine eindeutige Sprache:**

**PCB ist zwingend auszuschleusen,**

**(1) um Schäden zu vermeiden.**

**(2) um Materialien schadlos nutzen zu können.**

# Vermischungsverbot

## § 9a KrWG

### Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle

- (1) Die *Vermischung*, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle *mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen*, Stoffen oder Materialien *ist unzulässig*.
- (2) ...
- (3) Sind gefährliche Abfälle *in unzulässiger Weise vermischt* worden, sind die Erzeuger und Besitzer der Abfälle *verpflichtet, diese unverzüglich zu trennen*, soweit die Trennung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle nach § 7 Absatz 3 erforderlich ist. ....

**→ PCB-haltige Abfälle sind zwingend von anderen Abfällen getrennt zu halten.**

## Anforderungen aus dem KrWG

### § 69 (KrWG)

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 9a Absatz 1 gefährliche Abfälle vermischt,*
2. *entgegen § 9a Absatz 3 Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig trennt oder nicht oder nicht rechtzeitig behandelt,*
3. ...

(3) Die Ordnungswidrigkeit *nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro*, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

# Konsequenzen

**Bußgeldvorschriften ↔ Schäden für Mensch und Umwelt**

**Schlussfolgerung: verantwortliches Handeln ist gefragt!**

Zusätzlich: Straftatbestände in § 326 StGB

## § 326 StGB

### Unerlaubter Umgang mit Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1....

2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,....

...

4. ...nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern ...

*außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) ....

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist *der Versuch strafbar*.

# Untersuchungsbedarf PCB?



Es ist PCB zu erwarten.

Es muss darauf geachtet werden (EOX analysieren/aufklären)

→ Verantwortlich Handeln! Auf PCB achten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und  
Klimaschutz Berlin | B 2

**Herr Berger**

**Postadresse:**

Brückenstraße 6  
10173 Berlin

Telefon: (030) 9025-2192

Fax: (030) 9025-2979

Email: [ulf.berger@SenUVK.berlin.de](mailto:ulf.berger@SenUVK.berlin.de)